

Wasserbezugsgebühr

Einheitssatz: € 1,30 exkl. Ust.

Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wassermesser innerhalb eines Ablesungszeitraumes (1. Okt. bis 30. Sept. des darauffolgenden Jahres) als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November fällig.

Anlässlich der Vorschreibung des 4. Quartals erfolgt eine Abrechnung der geleisteten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Quartalsvorschreibungen neu festgesetzt.

Eine Wasserbezugsgebühr für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, wird so berechnet, daß die Berechnungsfläche (75 m² unverbaute Fläche) mit dem Einheitssatz (€ 1,30) vervielfacht wird.

Dieser Jahresbetrag (75 x 1,30 = **€ 97,50**) wird gleichmäßig auf ein Kalenderjahr aufgeteilt und mit der vierteljährlichen Vorschreibung jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. fällig gestellt.

Wasserbereitstellungsgebühr

Bereitstellungsbetrag: € 22,-/m³ Verrechnungsgröße exkl. Ust.

Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers mal dem Bereitstellungsbetrag.

So beträgt die jährliche Wasserbereitstellungsgebühr z.B.

für eine Verrechnungsgröße von 3m³ x € 22,00 = € 66,00 (jährlich) exkl. Ust.

für eine Verrechnungsgröße von 7 m³ x € 22,00 = € 154,00 (jährlich) exkl. Ust.

für eine Verrechnungsgröße von 17 m³ x € 22,00 = € 374,00 (jährlich) exkl. Ust.

Die Vorschreibung der Wasserbereitstellungsgebühr erfolgt vierteljährlich und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Wassermessereinbauggebühr:

Wassermessereinbauggebühr: € 22,73 exkl.Ust.

Der Wasserzähler ist von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Die Kosten für den Einbau eines Wasserzählers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

Zuständig

Susanne Bauer – Abgabenwesen

1.Stock, Zimmer 4

Tel. 02985/2100-21, e-Mail: bauer.gemeinde@gars.at